



## Erläuterungen

### zur Teilrevision der Verordnung zur kurzfristigen Bekämpfung übermässiger Luftschadstoff-Immissionen infolge austauscharmer Wetterlagen (Smog-Verordnung) vom 13. Februar 2007

#### 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat Mitte 2024 die bikantonale Vereinbarung über das Lufthygieneamt beider Basel (LHA) vom 21. Mai 1985 gekündigt. Die beiden Kantone einigten sich später, die Auf trennung des Lufthygieneamts beider Basel per 31. Dezember 2025 vorzunehmen. Ab 1. Januar 2026 übernimmt das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt (AUE) die kantonalen Aufgaben im Bereich Luftreinhaltung.

#### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p><sup>1</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) stellt fest, ob die Voraussetzungen für das Inkrafttreten und die Anordnung oder die Aufhebung der Massnahmen erfüllt sind;</li><li>b) stellt die diesbezügliche Koordination mit den Lufthygienefachstellen der Nachbarkantone sicher;</li><li>c) beantragt und begründet dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt das Inkrafttreten und die Anordnung der Massnahmen oder ihre Aufhebung.</li></ul>	<p><sup>1</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel <u>Amt für Umwelt und Energie</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) stellt fest, ob die Voraussetzungen für das Inkrafttreten und die Anordnung oder die Aufhebung der Massnahmen erfüllt sind;</li><li>b) stellt die diesbezügliche Koordination mit den Lufthygienefachstellen der Nachbarkantone sicher;</li><li>c) beantragt und begründet dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt das Inkrafttreten und die Anordnung der Massnahmen oder ihre Aufhebung.</li></ul>

#### Erläuterung

Das Amt für Umwelt und Energie übernimmt die bisher vom Lufthygieneamt beider Basel ausgeführte Aufgabe.